

Öffentliche Bekanntmachung

Beitragsordnung der Beregnungs- und Bodenverbandes Erfelden

Grundlage der Beitragsordnung ist die jeweils gültige Satzung des Beregnungs- und Bodenverbandes Erfelden.

Für die Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie für die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung erhebt der Verband von seinen Mitgliedern und Nutznießern Beiträge nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Beitrag eines Mitglieds beträgt pro ha 2,50 Euro für die zum Verband gehörenden Grundstücke. Mindestens werden je Mitglied jährlich 6,- Euro erhoben.

§ 2 Maschinenbenutzungsbeiträge

- (1) Neue Mitglieder, die dem Verband beitreten und die vorhandenen Maschinen benutzen wollen, haben folgenden einmaligen Aufnahmebeitrag zu zahlen:

10,00 Euro pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche lt. FNN (EU-Antrag)

Der jeweilige Aufnahmebeitrag wird auf den Höchstbetrag von 500,00 Euro pro Betrieb begrenzt.

- (2) Beitragsfestsetzung für Maschineneinsatz ab dem Jahr 2025:

Maschine:	Maßstab:	Beitrag:	MwSt.:	Gesamt:
Mähdrescher Getreide	€/ha	110,-	20,90	130,90
Schneckenkornsteuer	€/ha	4,-	0,76	4,76
Fräse	€/ha	31,-	5,89	36,89
Kreiselmähwerk	€/ha	20,-	3,80	23,80
Einzelkorn-Sähgerät	€/ha	20,-	3,80	23,80
Schlegelhäcksler/Mulcher	€/ha	25,-	4,75	29,75
Untergrundlockerer	€/ha	20,-	3,80	23,80
Brunnenbohrgerät	€/je	52,-	9,88	61,88
	Bohrung			

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Voraussetzung und Grundlage für die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge ist die Abrechnung mittels Lastschriftverfahren.
- (2) Die Maschinenbenutzungsbeiträge werden beim jeweiligen Einsatzende der Maschinen fällig und werden dem Mitglied durch Rechnungsstellung und Lastschrift berechnet.
- (3) Bei Beitragsrückständen wird ein Säumniszuschlag erhoben, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Über eine Stundung von Beiträgen entscheidet ebenfalls der Vorstand.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Riedstadt, 17. Dezember 2025

gez. Dieter Reinhardt, Verbandsvorsteher

Die von der Verbandsversammlung am 17. Dezember 2025 beschlossene Neufassung der Beitragsordnung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt.

Die Beitragsordnung wird beim Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Str. 9, 64521 Groß-Gerau, Zimmer V4-03 archivmäßig verwahrt. Sie kann dort während der Dienststunden von allen eingesehen werden.

Groß-Gerau, 18. Juni 2026

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

gez.

(Will)
Landrat